STADT KREFELD

BEBAUUNGSPLAN NR. 368

Blatt 1

-Östlich Düsseldorfer Straße -

(Teilweise 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 228)

nach den §§ 8 ff. des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.11.1968 (BGBl.IS.1237) des § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV NW S.433, des § 10 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27.7.1971 (BGBl.IS.1125), des § 103 der Landesbauordnung (BauONW) vom 27.1.1970 (SGV. NW.232), des § 25 Abs. 7 des Landesstraßengesetzes vom 28.11.1961 (GV.NW S.305) sowie der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl.IS.21).

Maßstab 1 : 2500

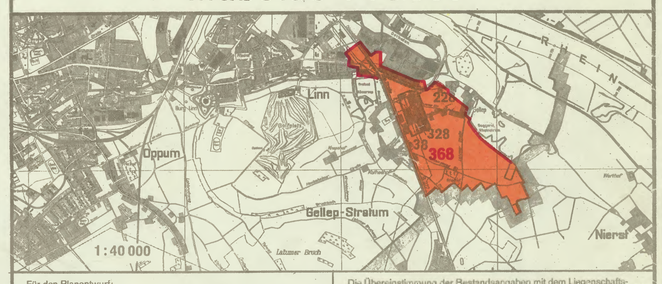

Für den Planentwurf:

Krefeld, den 5. November 1974

BAUDEZERNAT STADTPLANUNGSAMT

Beigeordneter Oberbaudirektor

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Krefeld, den 12. November 1974

VERMESSUNGS - UND KATASTERAMT

Obervermessungsdirektor

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse
- III als Höchstgrenze
- (III) zwingend
- S Staffelgeschoß
- -I unter der Geländeoberfläche
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- 0,7 Geschoßflächenzahl (GFZ)
- 3,0 Baumassenzahl (BMZ)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o Offene Bauweise
- a nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- a1 nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- ~~45°~~ ~~Dachneigung~~
- ~~FD~~ ~~Flachdach~~
- ~~SD~~ ~~Satteldach~~
- Baulinie
- Baugrenze
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen (siehe textliche Festsetzungen)

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

(nähere Bezeichnung durch Text)

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Wasserflächen, Häfen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

(nähere Bezeichnung durch Text)

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen

(nähere Bezeichnung durch Text)

Grünflächen

(nähere Bezeichnung durch Text)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land - oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Flächen für Stellplätze oder Garagen
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- TGa Tiefgaragen

HOTEL Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen

Mit Geh - (G), Fahr - (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen

- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen

+25,71+ metrische Maßangabe

Kennzeichnungen und nachrichtl. Übernahmen

Umgrenzung der Flächen

- die dem Landschaftsschutz unterliegen
- die dem Naturschutz unterliegen
- die dem Denkmalschutz unterliegen
- mit Umlegungsanordnung
- SAN der Sanierungsgebiete
- mit wasserrechtlichen Festsetzungen (nähere Bezeichnung durch Text)
- bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (nähere Bezeichnung durch Text)
- für den Luftverkehr
- für Bahnanlagen

Planungsrechtlicher Bestand

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen sind in schwarzer Farbe mit gleicher Signatur dargestellt. Davon ausgenommen sind folgende Signaturen:
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

Tatsächlicher Bestand

Bauliche Anlagen
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude oder Garagen
- III Zahl der Vollgeschosse

Grenzen
- Stadtgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topographische Umrißlinie
- Straßenbahn
- 22,74 Höhenangabe

Kartensignaturen

Es gilt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964.

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen neuer topographischer Anlagen und Gegenstände sind in roter Farbe dargestellt.

---

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 368

– Textliche Festsetzungen –

Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) gemäß Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit gültigen Fassung.
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) gemäß Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am heutigen Tage gemäß § 13 BauGB die vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes nach Maßgabe der roten Streichungen auf dem Bebauungsplan beschlossen. In derselben Sitzung beschloß der Rat gemäß § 10 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs.1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458), den so geänderten Bebauungsplan als Satzung.

Krefeld, 01. Oktober 1998

Oberbürgermeister Ratsherr/frau Schriftführer

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluß des Rates der Stadt Krefeld vom 01.10.98 sowie das Bereithalten dieses geänderten Bebauungsplanes mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Krefelder Amtsblatt Nr. 44 vom 05.11.98 bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Krefeld, 06. November 1998
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.

Ltd. Stadtvermessungsdirektor

---

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 368

– Straßen im Hafengebiet –

Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2324)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S.466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am heutigen Tage gemäß § 13 Abs. 1 BauGB die vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes nach Maßgabe der roten Eintragungen auf dem Bebauungsplan beschlossen. In derselben Sitzung beschloß der Rat gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs.1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) den so geänderten Bebauungsplan als Satzung.

Krefeld, 20.03.1996

Oberbürgermeister Ratsherr/frau Schriftführer

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB wurde durchgeführt. Rechtsverstöße wurden nicht geltend gemacht.

Düsseldorf, 13.6.96
BEZIRKSREGIERUNG
I.A.

Gemäß §12 BauGB ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens vom 19.06.96 Az. 35.2-12.04 sowie das Bereithalten dieses geänderten Bebauungsplanes mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Krefelder Amtsblatt Nr. 30 am 25.07.96 bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Krefeld, 26. Juli 1996
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.

~~Ltd.~~ Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan ist gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Krefeld nach Maßgabe der violetten Eintragungen geändert und zur öffentlichen Auslegung bestimmt worden.

Krefeld, den 24. Juni 1976

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat in der violett geänderten Fassung gem. § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 25. 10. 1976 bis 25. 11. 1976 erneut öffentlich ausgelegen.

Krefeld, den 26. 11. 1976
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.

Ltd. Stadtbaudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Krefeld vom heutigen Tage (Punkt 10 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil) aufgestellt und gemäß § 2 Abs. 6 BBauG zur öffentlichen Auslegung bestimmt worden.
Die geplanten Richtfunkverbindungen und die sich daraus ergebenden Beschränkungen der Bauhöhen, dargestellt in einer Übersichtskarte 1:15 000 bzw. in Längen - und Höhenschnitten, sind gemeinsam mit diesem Plan zur öffentlichen Auslegung bestimmt worden.

Krefeld, den 19. 12. 1974

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan sowie die entgegenstehenden Festsetzungen ~~des~~/der Bebauungspläne Nr. 38, 228, 328 ~~hat~~/haben mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 13. Jan. 1975 bis 13. Febr. 1975 öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig haben die geplanten Richtfunkverbindungen und die sich daraus ergebenden Beschränkungen der Bauhöhen, dargestellt in einer Übersichtskarte 1:15 000 bzw. in Längen - und Höhenschnitten, öffentlich ausgelegen.

Krefeld, den 14. Febr. 1975
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.

Oberbaudirektor

Dieser Plan ist in der durch violette u. grüne Eintragung geänderten Fassung vom 17.11.1977 gem. ~~§ 2 Abs. 1~~ § 10 BBauG in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung vom ~~11.8.1969 (GV NW S. 655/SGV. NW 2020)~~ 15.12.1974 (GV NW 1975 S.97) durch den Rat der Stadt Krefeld am heutigen Tage (Punkt 37 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil) als Satzung beschlossen worden.

+ mit Ausnahme des nördlichen Bebauungsplangebietes ab nordwestlicher Grenze des Flurstückes Gemarkung Linn, Flur 15, Nr. 41 und deren südwestlicher und nordöstlicher Verlängerung bis zur Grenze des Bebauungsplanes

Krefeld, den 17. November 1977

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage
* genehmigt worden.
* mit Maßgaben

Düsseldorf, den 8.6.1978
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
I.A.

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 8.6.1978 AZ 35.2-12.04 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung im Krefelder Amtsblatt Nr. 48 am ~~28.11.1976~~ bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Krefeld, den 1. Dezember 1978
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.

~~Ltd.~~ Stadtbaudirektor
~~Oberbaudirektor~~

Zu diesem Plan gehört ein besonderes Eigentümerverzeichnis

Textliche Festsetzungen

~~1. Die einzelnen Hausgruppen sind in Form und Farbe aufeinander abzustimmen, Hausseitel sollen 50cm nicht überschreiten.~~

~~2. Die Dächer der eingeschossigen Häuser sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 38° und 45° auszubilden.~~
~~Bei Bestandsergänzungen ist das Profil der vorhandenen Bebauung zu übernehmen.~~

~~3. Die im Plan in grüner Farbe gekennzeichneten, zum Bauland gehörenden "nicht überbaubaren Flächen" (Vorgärten) sind einheitlich zu gestalten und dürfen außer Randsteinen keine Einfriedigung erhalten. Innerhalb dieser Flächen sind Nebenanlagen nicht zulässig.~~

~~4. Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde für zusammenhängende Baugruppen in begründeten Fällen Ausnahmen von den Festsetzungen über die Gestaltung zulassen.~~

5. Sofern durch Ausschöpfung der ausgewiesenen Baugrenzen für das Einzelgrundstück Überschreitungen der festgesetzten Grund- und Geschoßflächenzahlen eintreten, kann die Baugenehmigungsbehörde gem. § 31 Abs. 1 BBauG Ausnahmen von den Festsetzungen der Grund-und Geschoßflächenzahlen bis zu den in § 17 der Baunutzungsverordnung festgesetzten Höchstwerten zulassen. ~~Hierbei muß jedoch sichergestellt sein, daß die im Plan festgesetzten Grund- und Geschoßflächenzahlen für die städtebauliche Einheit insgesamt nicht überschritten werden.~~

6. In den Gewerbegebieten westlich der zukünftigen Führung der B 222 sind gem. § 8 Abs. 4 BauNVO nur solche Bauvorhaben zulässig, die für das benachbarte Wohngebiet keine wesentlichen Störungen verursachen können.

7. In den Industriegebieten östlich der geplanten B 222 südlich der Fegeteschstraße dürfen nur ~~emissionsschwache~~ solche Betriebe angesiedelt werden, die keine unzumutbaren Emissionen verursachen.

8. Die gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 14 BBauG ausgewiesenen Schutz- und Trennflächen dienen dem Immissionsschutz und sind nach dem Verursacherprinzip von den Eigentümern der angrenzenden bzw. benachbarten Gewerbegrundstücke gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 15 BBauG mit Bäumen und Sträuchern im Einvernehmen mit der Stadt Krefeld-Grünflächenamt zu bepflanzen und zu unterhalten.

9. Die privaten Verkehrsflächen dienen der verkehrlichen, versorgungstechnischen und entsorgungstechnischen Erschließung der anliegenden Gewerbe- und Industrieflächen. Die Verlegung und Unterhaltung öffentlicher Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen ist zu dulden.

10. Für die innerhalb des Anflugsektors des Verkehrsflughafens Düsseldorf liegenden Baugrundstücke sind im Baugenehmigungsfalle die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes zu beachten.

~~11. Bestehende Gebäude, die im Bebauungsplan nicht von neuen Baugrenzen umschlossen sind, müssen abgebrochen werden, wenn dies die rechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie sonstige baurechtliche Bestimmungen bei einem wesentlichen Um- oder Ausbau des Gebäudes oder bei der Errichtung eines Neubaues auf gleichem Grundstück verlangen. Die Entschädigungsfrage regelt sich jeweils nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (§§ 40 - 44).~~

12. Über den Bereich des Bebauungsplanes sollen Richtfunkverbindungen der Deutschen Bundespost laufen, die in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 15.000 in Längen- und Höhenschnitten dargestellt sind. Dadurch ergeben sich in dem 200m breiten Schutzbereich bauliche Beschränkungen. Z. Zt. ist hier eine Bauhöhe von 20,0m bis zu einer Höhe von max. 110m.

13. Die von den Ausweisungen dieses Bebauungsplanes abweichenden bzw. die in diesem Bebauungsplan nicht mehr nachgewiesenen Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 38 (rechtsverbindlich seit dem 5.11.1960), Nr.328 (rechtsverbindlich seit dem 22.8.1970) und Nr. 228 (rechtsverbindlich seit dem 1.7.1972) sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes aufgehoben.

Hinweis:
Das Bebauungsplangebiet ist aus archäologischer Sicht von besonderer Bedeutung. Es ist deshalb bei Bauvorhaben deren voraussichtlicher Beginn dem Rheinischen Landesmuseum Bonn so rechtzeitig anzuzeigen, daß eventuell erforderliche Grabungen noch vorher durchgeführt werden können.

SONDERZEICHNUNG 1:1000

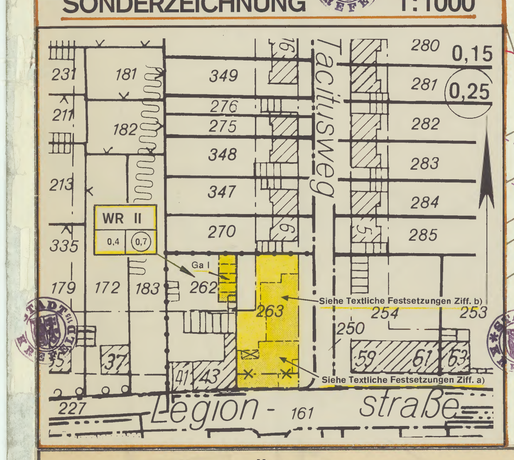

---

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 368

Grundstücksbereich:
Legionstr. 41/43 - Ecke Tacitusweg

Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466) in Verbindung mit der Neufassung des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB – Maßnahmen G) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am heutigen Tage gemäß §13 BauGB die vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes nach Maßgabe der gelben Eintragungen auf dem Bebauungsplan beschlossen. In derselben Sitzung beschloß der Rat gemäß §10 BauGB in Verbindung mit § 28 Abs.1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GVNW S. 124), den so geänderten Bebauungsplan als Satzung.

Krefeld 23. Sep. 1993

Oberbürgermeister Ratsherr/frau Schriftführer

Gemäß §12 BauGB ist der Beschluß des Rates der Stadt Krefeld vom 23.09.93 sowie das Bereithalten dieses geänderten Bebauungsplanes mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Krefelder Amtsblatt Nr. 41 am 14.10.93 bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Krefeld, 18. Oktober 1993
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.

Ltd. Stadtvermessungsdirektor

---

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 368

Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBL I S 2253)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132)
- Planzeichenverordnung 1981 (PlanzV 81) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.1981 (BGBl I S. 833)

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am heutigen Tage gemäß § 13 BauGB die vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes nach Maßgabe der blauen Eintragungen auf dem Bebauungsplan beschlossen.
In derselben Sitzung beschloß der Rat gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Buchstabe g.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03. 1990 (GV NW S. 141) den so geänderten Bebauungsplan als Satzung.

Krefeld, 31. Mai 1990

Oberbürgermeister Ratsherr/frau Schriftführer

Gemäß § 12 Bau GB ist der Beschluß des Rates der Stadt Krefeld vom 31.05.1990 sowie das Bereithalten dieses geänderten Bebauungsplanes mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Krefelder Amtsblatt Nr. 25 vom 21.06.1990 bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Krefeld, 22. Juni 1990
DER OBERSTADTDIREKTOR

~~Ltd.~~ Stadtvermessungsdirektor

Textliche Festsetzungen
zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 368

Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 (3) 2 BauNVO)

Innerhalb des Änderungsbereiches werden für die Anschlußbebauung an Legionstraße und Tacitusweg die Höhen der baulichen Anlagen wie folgt festgesetzt:

a) für die an das Gebäude „Legionstr. 43" anschließende II-geschossige Bebauung einschließlich der Eckbebauung „Tacitusweg" die Traufhöhe mit 39,6 m ü.NN und die Firsthöhe mit 44,6 m ü.NN.

b) für die an die vorgesehene Eckbebauung anschließende abgesenkte II-geschossige Bebauung entlang des „Tacitusweg" die Traufhöhe mit 36,6 m ü.NN und die Firsthöhe mit 43,0 m ü.NN.

(Traufe ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut)

Die in brauner Farbe eingetragenen Änderungen und Ergänzungen (Maßgaben des Regierungspräsidenten in Düsseldorf gemäß Verfügung vom 8. 6. 1978 Az.: 35.2 - 12.04) sowie die in blauer Schraffur eingetragenen Ergänzungen des Bebauungsplanes wurden gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91) durch den Rat der Stadt Krefeld am heutigen Tage (Punkt 18 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil) beschlossen.

Krefeld, den 5. Oktober 1978

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Die vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 577 vom 12. Juli 2002 abweichenden Festsetzungen dieses Planes (.....gekennzeichnet) gelten als aufgehoben.

Krefeld, 12.11.2002
Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen

Ltd. Stadtvermessungsdirektor